

einen solchen ausgestellt, so trachte er mit allen Mitteln danach, denselben zur Verfallzeit einzulösen oder schlimmsten Falles dessen Verlängerung (Prolongation) zu erreichen; denn das Wechselrecht räumt dem Gläubiger bedeutend größere Rechte ein als das gewöhnliche Zivilrecht.

2861.

139. Der Scheck.

Der Scheck (Cheques) ist erst durch das Depositengeschäft geschaffen worden. Seine Heimat ist England. Man versteht unter einem Scheck eine bei Sicht zahlbare Anweisung einer Person auf ihr durch Einzahlung oder Kreditgewährung entstandenes Guthaben bei einer Bank.

Der Scheckverkehr vollzieht sich in folgender Weise: Wer mit einer Bank in Scheckverkehr tritt, macht dieselbe sozusagen zu seinem Kassenverwalter oder Zahlmeister. Er übergibt der Bank seine verfügbaren Barbestände, seine Coupons, Wechsel u. s. w. unter der Bedingung, über sein Guthaben jederzeit mittels Scheck verfügen zu können.

Wird nun von der Bank einer Person ein Konto eröffnet, so erhält die letztere ein Kontogegenbuch (Kontrabuch), auf dessen Habenseite von dem Bankbeamten die durch Bareinschüsse, Einlieferung von Wechseln, Anweisungen, Coupons zum Inkasso u. s. w. entstandenen Guthaben des Inhabers eingetragen werden. Auf der Sollseite werden von diesem selbst die durch die Bank für seine Rechnung gemachten Zahlungen, Einlösungen von Domizilwechseln u. s. w. verzeichnet. Außerdem händigt die Bank ein Scheckbuch aus, das eine bestimmte Anzahl — meistens 50 oder 100 — fortlaufend numerierte Scheckformulare (Blankette) enthält. Letztere sind durch eine durchlöcherte (perforierte) Linie in zwei Teile geteilt. Die an der durchlöcherten Linie leicht abzutrennenden Teile sind die eigentlichen Formulare.

Will der Scheckkunde eine Zahlung machen, so wird ein solches Blankett herausgenommen, entsprechend ausgefüllt und der Gläubiger damit bezahlt. Dieser kann mit dem Scheck natürlich wieder zahlen.

Den im Scheckbuch verbleibenden schmalen Streifen, der mit dem Scheckformulare gleich numeriert ist, nennt man Block, Talon oder Souche, auch Juxte.

Der Block dient als Beleg für die Abhebungen. Auf demselben wird zur Kontrolle gegenüber der Bank Order des Empfängers, Betrag und Ausstellungsdatum bemerkt.

Der Scheck muß enthalten:

1. einen Zahlungsauftrag: »Zahlen Sie«, oder »Die Bank N. N. wolle zahlen« u. s. w.;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. die Unterschrift des Ausstellers;
4. Ort und Datum der Ausstellung;
5. die Angabe des Bezogenen;
6. den Zahlungsort.